



## **Richtlinien betreffend der Ausrichtung von Beiträgen der Lüthy-Pfund Stiftung bei Gefährdungs- und familiären Krisensituationen**

Geltungsbereich: Für Beitragsgesuche an die Lüthy-Pfund Stiftung

### **Ausgangslage**

Die Stiftung Lüthy-Pfund bezweckt, gemäss Art. 2.1 der Statuten vom 4.11.1999, für Kinder und Jugendliche der Stadt Biel:

- die Ausrichtung finanzieller Unterstützungen in Gefährdungs- und familiären Krisensituationen
- die Ausrichtung von Beiträgen an Minderbemittelte für Schulveranstaltungen

Diese Richtlinien regeln die Ausrichtung von Beiträgen gemäss dem ersten Punkt. Zuständig für die Behandlung dieser Gesuche ist die Abteilung Erwachsenen- und Kinderschutz EKS der Stadt Biel. Für den zweiten Punkt sind bei der Abteilung Schule & Sport der Stadt Biel die entsprechenden Formulare zu beziehen und gemäss den dafür geltenden Richtlinien an die Abteilung Schule & Sport zu richten.

### **Rechtliche Grundlagen**

Statuten der Lüthy-Pfund Stiftung vom 4.11.1999 und Organisationsreglement des Stiftungsrates der Lüthy-Pfund Stiftung vom 10.5.2012.

### **Richtlinien zur Bearbeitung von Gesuchen**

1. Die Beiträge sind für armutsbetroffene Bieler Familien bestimmt, unabhängig davon, ob sie Unterstützung von einem Sozialdienst erhalten. Für Personen, die bereits Unterstützung von der Abteilung Soziales oder anderen entsprechenden Dienststellen erhalten, werden nur jene Leistungen übernommen, die nicht von diesen Dienststellen finanziert werden.
2. Gesuche können entweder von den Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeitern im Namen ihrer Klientinnen und Klienten, oder von den betroffenen Personen selbst eingereicht werden. Die Gesuchsformulare sind beim Leitungssekretariat der Abteilung Erwachsenen- und Kinderschutz zu verlangen und dem Leiter der Abteilung Erwachsenen- und Kinderschutz einzureichen.
3. Die Gründe für das Gesuch sind klar dazulegen.
  - Die Auszahlung erfolgt an den Gesuchsteller/die Gesuchstellerin. Wenn die begünstigte Person durch eine Institution betreut wird, erfolgt die Auszahlung an die entsprechende Institution. Diese zahlt das Geld, gegen die entsprechenden Belege, an den Begünstigten/die Begünstigte aus.
  - Familien, welche nicht von der Abteilung Soziales oder von einer ähnlichen Institution unterstützt werden, erhalten nur Beiträge, wenn ihr steuerbares Einkommen unter den in untenstehender Tabelle aufgeführten Grenzen liegt:

Haushaltsgrösse (Eltern und Kinder unter 18 Jahren)	Bis total Einkünfte
2 Personen	CHF 37'000
3 Personen	CHF 52'000
4 Personen	CHF 62'000
5 Personen	CHF 72'000
6 Personen	CHF 82'000
7 Personen und mehr	CHF 92'000

Das massgebende Einkommen ist der Veranlagungsverfügung der Steuerbehörde zu entnehmen. Die letzte Veranlagungsverfügung der Steuerbehörde ist dem Gesuch beizulegen (Seite 1, Punkt 2).

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

### **Lüthy-Pfund Stiftung**

Bruno Bianchet, Stiftungsrat